

Polizeibeamte verweigern unter Polizeipräsidentin Heide
Flachskampf-Hagemann Hilfe am Bolzplatz

Zusammenfassung

- Polizeibeamte verweigerten Anwohnern mehrmals die Hilfeleistung am Bolzplatz Vennepoth, als dort zu den Ruhezeiten gebolzt wurde (siehe „DA-Beschwerden vom 21.03./09.04.05“, <http://home.arcor.de/spielplatzob/dab20050321.pdf>).
- Polizeipräsidentin Flachskampf-Hagemann verstrickte sich in einen Widerspruch: Einerseits behauptete sie, die Polizei schreite an den Bolzplätzen ein, andererseits nahm sie ihre Beamten in Schutz, die genau dieses Einschreiten verweigert hatten.
- Um zu klären, ob es vielleicht einen plausiblen Grund (Überlastung durch Großeinsätze) gab oder ob die Hilfeverweigerungen aus Willkür erfolgten, beantragte ich Einsicht in die Einsatzunterlagen der Wache. Diese wurde mir verweigert.
- Frau Löffelmann, Bezirksregierung Düsseldorf, behauptete in ihrem Bescheid, ...
- ...mein Antrag sei nur zu dem Zweck gestellt worden, die Verwaltung mit Arbeit zu belasten, um sie von ihren Aufgaben abzuhalten, ...
- ...ich könnte die beantragten Daten mißbräuchlich verwenden, ...
- ...mein Antrag sei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzulehnen.
- Das ist eine interessante Logik: Wenn ich bemängele, daß die Polizei ihren Aufgaben (Einsatz am Bolzplatz!) nicht nachkam, dann halte ich die Polizei von ihren Aufgaben ab.
- Wenn ich aufkläre, warum die Polizei nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung am Bolzplatz herstellte, dann gefährde ich die Sicherheit und Ordnung.

- Wenn ich den Sachverhalt zu klären versuche, dann belaste ich die Verwaltung mit Arbeit – doch wenn Polizeipräsidentin Flachskampf-Hagemann dem Mißstand nicht nachgeht und sich in Widersprüche verstrickt und ich mehrmals hin- und herschreiben muß, dann macht sie mir keine Arbeit...

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
17. Juni 2005

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Polizeipräsidium Oberhausen
Friedensplatz 2

46045 Oberhausen

Betr.: Antrag auf Einblick

Sehr geehrte Damen und Herren!

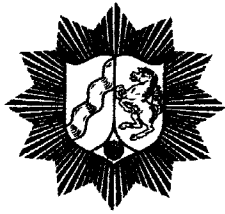
Nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) begehre ich Einblick in die Einsatzaufzeichnungen der für die Straße Vennepoth zuständigen Wache, und zwar für folgende Zeiträume:

- Sonntag, 20. März 2005: ab 9 Uhr morgens bis Mitternacht
- Montag, 21. März 2005: ab 18 Uhr bis Mitternacht
- Samstag, 9. April 2005: von 12 – 15 Uhr

Ich bitte um Mitteilung, in welcher Form Sie mir Einsicht gewähren wollen.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns



Polizeipräsidium Oberhausen



Polizeipräsidium Oberhausen, Postfach 101217, 46045 Oberhausen

Friedensplatz 2-5, 46045 Oberhausen

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15

46149 Oberhausen

Bearbeitung : Herr Blümer
Durchwahl : (0208) 826-2224
Fax : (0208) 826-2229
Raum : 103

Aktenzeichen
IFG - 01/05

15.07.2005

Auskunftsersuchen nach Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) Ihr Schreiben vom 17.06.2005

Sehr geehrter Herr Bomanns,

mit Ihrem o.g. Schreiben begehren Sie Einblick in die Einsatzaufzeichnungen der für die Straße Vennepoth zuständigen Wache für die Zeiträume vom
20. März 2005, 09.00 Uhr bis Mitternacht,
21. März 2005, 18.00 Uhr bis Mitternacht und
09. April 2005, 12.00 bis 15.00 Uhr.

Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Es ergibt sich kein Anspruch aus dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land NRW vom 27.11.2001 (IFG NRW) auf den Einblick in die Einsatzaufzeichnungen der für die Straße Vennepoth zuständigen Wache. Zwar hat nach dem IFG NRW grundsätzlich jeder Bürger einen Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen im Bereich der Verwaltungstätigkeit von Behörden des Landes. Allerdings ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen wenn nach § 6 Satz 1 a IFG NRW das Bekannt werden der Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

Hilfeersuchen, die über den Notruf an die Polizei gerichtet werden, werden in einem computergestützten System dokumentiert. Dieses enthält eine Vielzahl von taktischen Informationen, die als Verschlussache eingestuft sind. Unterlagen (Ausdrucke) aus diesem System können daher nicht freigegeben werden.

Wahrgenommene Einsätze werden summarisch in Papierform durch die eingesetzten Beamten erfasst. Aus diesen Belegen ergeben sich jedoch auch weitere Informationen, wie z.B. Schichtwechselzeiten, Dienststärken und personenbezogene Daten (u.a. von den Hilfesuchenden). Gemäß § 9 ff. IFG NRW ist ein Antrag auf Einsicht in die Einsatzaufzeichnungen ebenfalls ausgeschlossen, wenn durch das Bekannt werden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden. Ein Bekannt werden insbesondere von Dienststärken, Schichtwechselzeiten, Einsatzprioritäten ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht vertretbar. Informationen, die als Verschlussache eingestuft sind, dürfen nicht weitergegeben werden.

Von daher sehe ich keine Möglichkeit, Ihrem Informationsbegehren nach dem IFG NRW zu entsprechen. Sie haben aber die Möglichkeit, meine Entscheidung im formellen Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen.

Parallel zum förmlichen Rechtsweg können Sie sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wenden. Sie ist für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig. Postanschrift: Reichstraße 43, 40217 Düsseldorf.

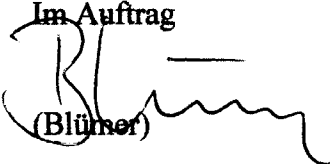
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Blüner)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
1. August 2005

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Widerspruch gegen den Bescheid des Polizeipräsidiums Oberhausen vom 15. Juli 2005,
Aktenzeichen: IFG – 01/05**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) beehrte ich bei der Polizei Oberhausen Einblick in gewisse Einsatzaufzeichnungen. Die Polizei Oberhausen lehnte meinen Antrag mit Bescheid vom 15. Juli 2005 ab.

Das Polizeipräsidium führt aus, die von mir gewünschten Unterlagen seien vom Recht auf Informationszugang nach dem IFG NRW ausgeschlossen, weil sie u. a. sicherheitsrelevante Informationen (Dienststärken, Schichtwechselzeiten und Einsatzprioritäten) und personenbezogene Daten (z. B. die Namen der Hilfesuchenden) enthielten. Daher sehe das Polizeipräsidium keine Möglichkeit, meinem Informationsbegehren zu entsprechen.

Dazu stelle ich richtig, daß sich meine Anfrage nicht auf sicherheitsrelevante und personenbezogene Daten erstreckt. Diese Daten, die von der Auskunftspflicht nach dem IFG NRW ausgenommen sind, kann und muß das Polizeipräsidium Oberhausen in den Unterlagen unkenntlich machen. Insofern sehe ich kein Hindernis, mir die verbleibenden Informationen zugänglich zu machen.

Ich beantrage allerdings, die Namen und dienstlichen Rufnummern der an den Einsätzen beteiligten Polizeibeamten in die Unterlagen aufzunehmen. Nach § 9 (3) IFG NRW soll nämlich dem Antrag auf Informationszugang in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Einschreiben-Eigenhändig

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2618
Fax 0211 475-2995
poststelle@brd.nrw.de
Zimmer 118
Auskunft erteilt:
Frau Löffelmann

Aktenzeichen
25.6.29.05.09/30.01 (1804) -
1/05
bei Antwort bitte angeben

Datum: 22. August 2005

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Widerspruch vom 01.08.2005 gegen den Bescheid
des Polizeipräsidiums Oberhausen vom 15.07.2005

Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf den am 01.08.2005 von Ihnen eingelegten Widerspruch gegen den
Bescheid des Polizeipräsidiums Oberhausen ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.
3. Der Erlass dieses Widerspruchsbescheides ist gebührenpflichtig.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 17.06.2005 beantragten Sie beim Polizeipräsidium Oberhausen Einblick in die Einsatzaufzeichnungen der für die Straße Vennepoth zuständigen Wache für die Zeiträume 20. März 2005, 09.00 Uhr bis Mitternacht, 21. März 2005, 18.00 Uhr bis Mitternacht und 09. April 2005, 12.00 bis 15.00 Uhr.

Ihren Antrag hat das Polizeipräsidium Oberhausen mit Bescheid vom 15.07.2005 zurückgewiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Begründung im vorgenannten Bescheid. Sie wurden durch das Polizeipräsidium Oberhausen auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gemäß § 13 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen mit Ihrem Anliegen an die Landesbeauftragte für Datenschutz zu wenden.

Gegen den Bescheid des Polizeipräsidiums Oberhausen haben Sie mit Schreiben vom 01.08.2005 Widerspruch eingelegt. Maßgeblich begründen Sie Ihren Widerspruch damit, dass sich Ihre Anfrage nicht auf sicherheitsrelevante und personenbezogene Daten erstrecke, die von der Auskunftspflicht nach dem IFG NRW ausgenommen seien. Diese seien Ihrer Ansicht nach vom Polizeipräsidium Oberhausen in den angeforderten Unterlagen unkenntlich zu machen, um die verbleibenden Informationen Ihnen zugänglich zu machen. Des Weiteren beantragen Sie unter Berufung auf § 9 Abs. 3 IFG NRW die Namen und dienstlichen Rufnummern der an den Einsätzen beteiligten Polizeibeamten in die Unterlagen aufzunehmen.

Das Polizeipräsidium Oberhausen hat Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen und mir die Sache zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 7 AGVwGO, § 2 Abs. 1 IFG NRW, § 7 Abs. 2 Satz OBG bin ich für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch unbegründet.

Grundlage für einen Antrag nach dem Informationsgesetz Nordrhein-Westfalen ist § 4 IFG NRW. Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Mit Ihrem Schreiben vom 17.06.2005 haben Sie Akteneinsicht und Bekanntgabe der Namen und dienstlichen Rufnummern der an den Einsätzen beteiligten Polizeibeamten beantragt.

Ausnahmen von dem in § 4 IFG NRW normierten Anspruch auf Information sind in den §§ 6 bis 9 IFG NRW geregelt.

Nach § 6 S. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das bekannt werden der Information u. a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Durch die Vorschrift soll die Ausforschung von sicherheitsrelevanten Informationen, die bei den Polizeibehörden vorliegen können und die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der

Aufgaben der verantwortlichen Stellen notwendig sind, verhindert werden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass diese Informationen Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei zulassen.

Wie das Polizeipräsidium Oberhausen in seinem Bescheid vom 15.07.2005 bereits ausgeführt hat, werden Hilfeersuchen, die über den Notruf an die Polizei gerichtet sind, in einem computergesteuerten System dokumentiert, welches eine Vielzahl von taktischen Informationen enthält. Unterlagen aus diesem System können daher nicht freigegeben werden. Eine Offenlegung ist aus diesem Grund nach § 6 S.1 a) IFG NRW abzulehnen.

Gleiches gilt für die von den eingesetzten Polizeibeamten in Papierform verfassten Einsatzberichte, denn diese enthalten neben der konkreten Einsatzerläuterung Informationen über Schichtwechselzeiten, Dienststärken und personenbezogene Daten.

Eine Freigabe von Schichtwechselzeiten, Dienststärken und Einsatzprioritäten ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht vertretbar. Durch die Weitergabe von Informationen, die als Verschlussache eingestuft sind, würde eine effektive Gefahrenabwehr durch die polizeilichen Behörden erheblich beeinträchtigt.

Die ebenfalls in den Einsatzberichten erfassten personenbezogenen Daten fallen unter den Schutz des § 9 IFG NRW. Hiernach ist ein Antrag auf Einsicht in Einsatzaufzeichnungen ebenfalls ausgeschlossen, wenn durch das Bekannt werden der Informationen personenbezogene Daten offengelegt werden. Dies gilt insbesondere für die personenbezogenen Daten der Hilfesuchenden.

Um Ihrem Vorschlag, die Daten, die von der Auskunftspflicht nach dem IFG NRW ausgenommen sind, unkenntlich zu machen, gerecht zu werden, müssten für die genannten Zeiträume sämtliche dokumentierten Einsatzbelege der Polizeiinspektion Süd und der Leitstelle eingesehen und nach personenbezogenen Daten durchsucht werden. Dies ist nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Die gemäß § 10 Abs. 1 IFG NRW bestehende Möglichkeit, die Einwilligung zur Freigabe durch die betroffene Person einzuholen, ist aufgrund der großen Anzahl von personenbezogenen Daten ebenfalls mit einem Aufwand verbunden, der außer Verhältnis zu Ihrem Anliegen steht.

Selbst wenn dieser Aufwand in Kauf genommen werden würde, steht Ihrem Antrag die allgemeine Schranke des Rechtsmissbrauchs entgegen.

Diese, zumeist ungeschriebene Regelung, ergibt sich daraus, dass die in den §§ 6 bis 9 IFG NRW normierten gesetzlichen Ausschlussgründe die Behörden nicht vor Fällen bewahren, in denen Informationssuchen querulatorischer Art eingehen oder aus tatsächlichen Gründen nicht erfüllbar sind, weil der hierdurch ausgelöste Verwaltungsaufwand die Verwaltungskapazitäten überschreitet. Sie folgt aus dem Prinzip, dass rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen. Rechtsmissbräuchlich sind insbesondere Anträge, die erkennbar nur zu dem Zweck gestellt worden sind, die Verwaltung mit unnötiger Arbeit zu belasten, um sie von ihren eigentlichen Aufgaben abzuhalten.

Auch wenn der Informationsanspruch des § 4 IFG NRW nicht wie das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG ein rechtliches Interesse voraussetzt, ist er daher in Fällen, in denen deutlich ist, dass die Auskunft oder Einsichtnahme in Daten dem Antragssteller keinerlei Erkenntniszu-

wachs verschaffen wird, unter dem Gesichtspunkt der Überschreitung der Verwaltungskapazität bzw. der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, abzulehnen (Raabe, Helle-Meyer „ Informationsfreiheit und Verwaltungsverfahren – Zum Verhältnis neuer und klassischer Informationsrechte gegenüber der Verwaltung in NVwZ 2004, 641 (647)).

In Ihrem Fall ist die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten aus diesen Erwägungen ausgeschlossen.

Ihr Antrag, die Namen und dienstlichen Rufnummern der an den einzelnen Einsätzen beteiligten Polizeibeamten ist ebenfalls abzulehnen.

Zwar soll nach § 9 Abs. 3 a) IFG NRW in der Regel einem auf diese Angaben beschränkten Antrag stattgegeben werden. Von diesem im Gesetz normierten Regelfall ist hier aus folgenden Gründen abzusehen:

Zum einen gilt auch hier, dass zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen des §§ 6 bis 9 IFG NRW, wie oben bereits erläutert, grundsätzlich die allgemeine Schranke des Rechtsmissbrauchs zu beachten ist.

Zum anderen ist ihr Antrag im Hinblick auf die Vorschrift des § 6 Satz 2 IFG NRW zurückzuweisen, die bei der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 a) IFG NRW mit zu berücksichtigen ist. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die von Ihnen beantragten Informationen von Ihnen missbräuchlich verwendet werden könnten. Ihr Antrag ist somit auch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzulehnen.

Die Entscheidung des Polizeipräsidiums Oberhausen vom 15.07.2005 ist daher nicht zu beanstanden.

Seite 7 / 22. August 2005

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs.1 VwVfG NRW.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid des Polizeipräsidiums Oberhausen vom 15.07.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionsstraße 39

40213 Düsseldorf

erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage ist gegen das Polizeipräsidium Oberhausen zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß Tarifstelle 2.1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ist bei Zurückweisung eines

Widerspruchs eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr setze ich hiermit auf

Seite 8 / 22. August 2005

10,00 EUR

(in Worten: zehn Euro)

fest.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der Buchungsstelle

03033886 – BOMANNS ALFR – 25.6.29.05.09/30.01-1/05

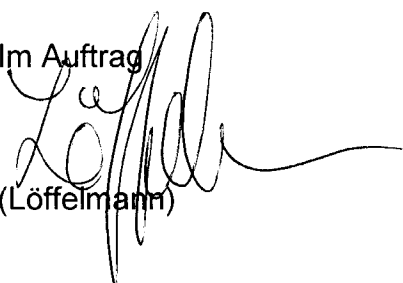
auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Westdeutschen Landesbank, Bankleitzahl 300 500 00, Kontonummer 4 100 012 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei mir schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid entfaltet nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Löffelmann)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
27. August 2005

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
z. H. Frau Löffelmann
Telefax 0211-475-2995
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Ihr Widerspruchsbescheid vom 22. August 2005
Ihr Aktenzeichen: 25.6.29.05.09/30.01 (1804) – 1/05

Sehr geehrte Frau Löffelmann!

1. Ich hatte für bestimmte, fest umrissene Zeiträume (insgesamt 24 h) Einblick in die Einsatzunterlagen der Polizei-Inspektion Süd beantragt. Auf Seite 5 Ihres Widerspruchsbescheides setzen Sie mein Begehren gleich mit Anträgen, „die erkennbar nur zu dem Zweck gestellt worden sind, die Verwaltung mit unnötiger Arbeit zu belasten, um sie von ihren eigentlichen Aufgaben abzuhalten“. Diese Annahme weise ich zurück. Ich könnte jederzeit beweisen, daß es mit den von mir angeführten Zeiträumen eine besondere Bewandnis hat und mein Informationsbedürfnis wohlbegründet ist. Da aber ein begründetes Interesse des Antragstellers für den Informationszugang nach dem IFG nicht notwendig ist, habe ich keine Begründung in meinen Antrag aufgenommen. Wie gelangten Sie also zu Ihrer Annahme, mein Antrag diene nur dem Zweck, die Verwaltung mit unnötiger Arbeit zu belasten, obwohl Sie den Hintergrund gar nicht kennen?

2. Auf Seite 6 Ihres Widerspruchsbescheides führen Sie aus, es bestünden „konkrete Anhaltspunkte“, daß ich die beantragten Informationen mißbräuchlich verwenden könnte. Auch deshalb sei mein Antrag „zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ abzulehnen. Das ist ein schwerwiegender Vorwurf, den man nicht ohne Grund erheben darf. Auf welche Anhaltspunkte stützen Sie Ihren Verdacht, und welcher Art ist der von Ihnen unterstellte Mißbrauch?

Ich bitte also um Ihre Äußerungen zu den obigen Fragen (1. und 2.).

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Telefon 0211 475-2618

Fax 0211 475-2995

poststelle@brd.nrw.de

Zimmer 118

Auskunft erteilt:

Frau Löffelmann

Aktenzeichen

25.6.29.05.09/30.01 (1804) -

1/05

bei Antwort bitte angeben

Datum: 31. August 2005

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Schreiben vom 27.08.2005

Sehr geehrter Herr Bomanns,

bezugnehmend auf Ihr oben genanntes Schreiben möchte ich kurz ausführen, dass sich die in meinem Widerspruchsbescheid vom 22.08.2005 getroffenen Aussagen auf einen Bericht des Polizeipräsidiums Oberhausen stützen. Bezüglich der dort gemachten Ausführungen bestehen von hier keine Zweifel.

Sollten Sie jedoch mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie – wie Sie auch der Rechtsmittelbelehrung meines Widerspruchsbescheides entnehmen können – die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED

vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu erheben und so eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Seite 2 / 31. August 2005

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Löffelmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Löffelmann)